

MERKBLATT

Untersuchungspflicht des Trinkwassers in der Hausinstallation auf Legionellen bei gewerblicher und öffentlicher Nutzung.

Am 01.11.2011 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft.

Zweck war und ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Gesetzestext: Erste Verordnung zur Veränderung der Trinkwasserverordnung vom 03.05.2011.

§ 14 Untersuchungspflichten

Abs. 3 der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben unter Beachtung von Absatz 6, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser durch ergänzende systemische Untersuchungen gemäß Satz 3 an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungspflicht nach Satz 1 besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 Teil II Buchstabe b.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Satz 1, haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind.

Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.

Um welche Anlagen geht es?

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

- ab Drei-Familienhaus
- Trinkwassererwärmer >400 Liter Inhalt oder

- Rohrleitungsinhalt > 3 Liter zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle und
- wenn sich in der Hausinstallation Duschen oder andere Einrichtungen befinden, die das Wasser vernebeln.

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ jede unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit wie z.B. Vermietung von Wohnräumen, Betreiben von Gaststätten, Hotels und Fitnessclubs.

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**öffentliche Tätigkeit**“ jede Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis z.B. in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sportclubs/Vereinen.

Wie gehe ich systematisch vor?

1. Festlegung der Probestellen (Wasserhähne) zusammen mit einem zugelassenen Fachbetrieb für Trinkwasserinstallation nach DVGW TRWI-L DIN1988 und einem zertifizierten Labor.
2. Wartung, gegebenenfalls **Reinigung und thermische Desinfektion** der Hausinstallationsanlage.
3. Probenentnahme durch ein zertifiziertes Labor (Liste unter: www.mlr.baden-wuerttemberg.de/trinkwasserueberwachung/26230.html)

Was tun bei schlechten Wasseruntersuchungsergebnissen?

- Unverzügliches Weiterleiten des Untersuchungsergebnisses unter Angabe der vollständigen Adresse und Rufnummer von verantwortlichen Personen an das Gesundheitsamt, wenn 100 KBE Legionellen/100 ml überschritten sind.
- Bei einer Überschreitung dieses Technischen Maßnahmewertes ist eine Ortsbesichtigung mit Überprüfung der Hausinstallationsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach DVGW durchzuführen. Prüfung, ob die Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Nach Erstellung eines Protokolls mit einer Gefährdungsanalyse durch den Fachbetrieb hat der Eigentümer etwaige Mängel zu beseitigen.
- Eine Kopie des Protokolls und der Gefährdungsanalyse ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden.

Zum Schluss:

Ein Merkblatt kann nicht alle Detailfragen beantworten, sondern nur Übersicht und Orientierung geben. Es ersetzt nicht den Verordnungstext. In Zweifelsfällen gilt der Verordnungstext. Bei Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.